

B e r i c h t
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2021
der
Breitband-Zweckverband Dithmarschen
Brunsbüttel

Berichtsausfertigung Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	5
II. Sonstige für die Überwachung des BZVD notwendige Hinweise	6
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	7
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
I. Gegenstand der Prüfung	12
II. Art und Umfang der Prüfung	12
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	14
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	14
1. Vorjahresabschluss	14
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	14
3. Jahresabschluss	14
4. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	15
1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung	15
2. Zusammenfassende Beurteilung	15
F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	16
G. Schlussbemerkung	17

Anlagen

Bilanz	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 3
Anlagenspiegel nach Handelsrecht	Anlage 4
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021	Anlage 5
Fragenkatalog § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 7

A. Prüfungsauftrag

Der Verbandsvorsteher des

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Brunsbüttel

- im Folgenden auch kurz "BZVD" oder "Verband" genannt -
hat uns beauftragt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den Lagebericht des BZVD für das Geschäftsjahr 2021 zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n. F.) beachtet.

Daneben wurden wir beauftragt, im Rahmen unserer Abschlussprüfung ergänzend die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG aufgeführten Prüfungs- und Darstellungsvorgaben zu beachten und darüber hinaus in berufsüblichem Umfang zu berichten. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt F dieses Berichts und auf die Anlage 6 zu diesem Bericht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigelegten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an den Verband und wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verband und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der geltenden Rechtslage zu § 323 HGB keine Haftung übernehmen.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Im Jahresabschluss und Lagebericht wurde die wirtschaftliche Lage des Verbandes beurteilt.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht hervorzuheben:

Der Lagebericht beschreibt zunächst den Zusammenschluss der Gemeinden und Städte des Kreises Dithmarschen und den Zweck des Verbandes, nämlich den Aus- und Aufbau eines flächendeckenden Breitbandnetzes. Ferner wird ausgeführt, dass der Zweckverband die Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH (egw) mit der Betriebs- und Geschäftsführung beauftragt hat.

Es wird ausgeführt, dass der Verband die sogenannte passive Infrastruktur eines Glasfaserbreitbandnetzes in sein Eigentum übernimmt. Dieses passive Netz wird langfristig (25 Jahre) an einen Netzbetreiber verpachtet. Der Netzbetreiber organisiert und sichert den Betrieb des Netzes und damit die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Die Pachteinnahmen sollen so bemessen sein, dass aus ihnen der gesamte Kapitaldienst des passiven Netzes geleistet werden kann.

Es wird erläutert, dass in 2016 der erste Bauabschnitt des Netzes gebaut wurde und in 2017 die ersten Pachtzahlungen gemäß Vertrag anliefen. Durch die Fertigstellung weiterer Bauabschnitte im Wirtschaftsjahr 2021 sowie zusätzliche Einnahmen aus Zuschüssen und Fördermitteln, konnten die Einnahmen erwartungsgemäß gesteigert werden. Insgesamt ist das Ergebnis besser als im Businessplan angenommen, was auf eine Verzögerung im Bauablauf zurückzuführen ist.

Für die weitere Entwicklung in den nächsten Jahren ist insbesondere der Erfolg der Vermarktung ausschlaggebend. Für den Ausbau der Außengebiete in den nächsten Jahren wurde im Geschäftsjahr die Finanzierung durch Fördermittel und Zuschüsse angestoßen. Der Businessplan wird diesbezüglich fortlaufend überarbeitet und an die veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Verbandes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstand ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Sonstige für die Überwachung des BZVD notwendige Hinweise

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir als Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können/ihren Bestand gefährden.

Der BZVD ist zum Bilanzstichtag bilanziell überschuldet. Diese Überschuldung ist im Businessplan des Verbandes so vorgesehen und daher insbesondere in der Liquiditätsplanung entsprechend berücksichtigt. Die Überschuldung wird sich demnach in den Folgejahren noch weiter erhöhen, da der Verband sich -trotz deutlichem Baufortschritt und teilweiser Inbetriebnahme von Teilnetzen- noch in der Aufbauphase des Netzes befindet und aktuell die Gesamtkosten die Entgelte aus der Verpachtung übersteigen. Entsprechend dem Businessplan wird sich eine Ergebnisverbesserung erst mit Abschluss des Netzaufbaus ergeben. Die Zahlungsfähigkeit des BZVD war im Berichtsjahr jederzeit gegeben.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide, unter dem Datum vom 4. Oktober 2022 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt "Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht" unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten "Prüfungsurteile" und "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir den § 317 HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns der Prüfungssoftware AP Comfort der DATEV eG, Nürnberg. Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Prüfung wurde von uns in den Monaten Juli und August 2022 durchgeführt.

Identifizierte relevante Kontrollverfahren des Verbandes haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Angemessenheit und gegebenenfalls Wirksamkeit geprüft. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Kontrollprüfung haben wir Art und Umfang unserer aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen) festgelegt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Verbandes.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

- Bewertung und Ausweis des Sachanlagevermögens
- Beurteilung zur Fähigkeit der Unternehmensfortführung ("going concern")
- Vollständigkeit und Angemessenheit der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Zukunftsbezogene Angaben im Lagebericht haben wir vor dem Hintergrund der Jahresabschlussangaben auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen beurteilt.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung unverändert festgestellt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Rechnungslegung des Verbandes erfolgt IT-gestützt und wird durch einen Dienstleister (Betriebsführer) vorgenommen. Wir haben keine Sachverhalte festgestellt, die uns zu der Annahme veranlassen, dass im Rahmen der IT-gestützten Rechnungslegung die Sicherheit der für die Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten nicht gewährleistet ist.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene IKS ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen (z.B. Planungs- und Budgetrechnungen und Verträge) entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

4. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2021 hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Verbandes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und, dass die Angaben nach § 23 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vollständig und zutreffend sind.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderung

Zu den im Berichtsjahr angewandten wesentlichen Bewertungsgrundlagen (Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren) verweisen wir auf die Angaben des Verbandes im Anhang (Anlage 3).

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausübung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen mit Auswirkungen auf die durch den Jahresabschluss vermittelte Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage waren im Berichtsjahr nicht zu verzeichnen.

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Beurteilung sind wir - unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen - zu der Auffassung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.

F. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HgrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes geführt worden sind.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb des Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hamburg, den 4. Oktober 2022

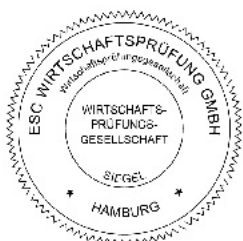
ESC Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Beatrix Arlitt
Wirtschaftsprüferin



Michael Kapitza
Wirtschaftsprüfer



Siegel-Nr.: 47/2022

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	100.560,00	100.560,00
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte inklusive Bauten auf fremden Grundstücken	6.030,42	6.030,42	II. Verlustvortrag	-2.724.324,85	-1.326.503,92
2. Rohrleitungen	50.322.263,25	35.138.235,00	III. Jahresfehlbetrag	-1.220.228,94	-1.397.820,93
3. Glasfaserkabel	6.680.619,98	5.211.492,00	Nicht gedeckter Fehlbetrag	3.843.993,79	2.623.764,85
4. Hausanschlüsse	18.387.528,22	12.313.065,00		<hr/>	<hr/>
5. POP-Gebäude	2.964.162,54	1.971.543,00		0,00	0,00
6. Andere Betriebs- und Geschäftsaustattung	296.411,00	301.963,00	B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN	534.376,12	550.632,99
7. Betriebs- und Geschäftsaustattung	1.991,00	2.249,00	C. RÜCKSTELLUNGEN		
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>5.572.163,88</u>	<u>3.744.618,01</u>	Sonstige Rückstellungen	70.250,00	38.460,00
	<u>84.231.170,29</u>	<u>58.689.195,43</u>	D. VERBINDLICHKEITEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	85.694.080,00	70.027.000,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.617.173,77	7.425.655,09
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	143.544,79	143.776,65	3. Sonstige Verbindlichkeiten	8.005.375,08	4.000.237,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>2.203.174,43</u>	<u>1.284.761,48</u>		<hr/>	<hr/>
	<u>2.346.719,22</u>	<u>1.428.538,13</u>		104.921.254,97	82.041.985,08
II. Guthaben bei Kreditinstituten	14.499.371,67	19.293.922,73		<hr/>	<hr/>
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	6.563,94		<hr/>	<hr/>
D. NICHT DURCH EIGENKAPITAL GEDECKTER FEHLBETRAG	3.843.993,79	2.623.764,85		<hr/>	<hr/>
	<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>
	<u>104.921.254,97</u>	<u>82.041.985,08</u>		<hr/>	<hr/>
	<hr/>	<hr/>		<hr/>	<hr/>

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	1.331.599,85	557.403,87
2. Sonstige betriebliche Erträge	230.748,24	245.427,45
3. Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.609.384,33	-877.522,12
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-308.548,22	-597.943,47
5. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	93,33	169,90
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-864.737,81	-725.356,56
7. Jahresfehlbetrag	<u>-1.220.228,94</u>	<u>-1.397.820,93</u>

Anhang für das Geschäftsjahr 2021
der Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Brunsbüttel/Heide

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss entspricht den Formblättern 1 und 4 der Eigenbetriebsverordnung. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital wurden in die Herstellungskosten nicht einbezogen.

Im Geschäftsjahr wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen vorgenommen.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihren Nominalwerten aktiviert.

3. Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Stichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

4. Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital entspricht dem Stammkapital laut Verbandssatzung und ist voll eingezahlt.

5. Sonderposten

Für Zuschüsse der Gemeinden für den Ausbau der Außengebiete wird ein Sonderposten angesetzt, der analog zu den Abschreibungen aufgelöst wird.

6. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten und sind jeweils in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig erscheint.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie der Wertberichtigungen ist im beigefügten Anlagennachweis dargestellt.

2. Weitere Aktivposten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern in Höhe von 143.290,00 EUR (Eigenanteile für Ausbau Außengebiete; Gemeinde Dingen 70.700,00 EUR und Gemeinde Neufelderkoog 72.590,00 EUR) enthalten.

3. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt 100.560,00 Euro.

Es wird von den 116 Verbandsmitgliedern wie folgt gehalten:

Gemeinde Albersdorf	1.730,00 EUR
Gemeinde Bargenstedt	460,00 EUR
Gemeinde Barlt	410,00 EUR
Gemeinde Brickeln	110,00 EUR
Gemeinde Büsum	2.500,00 EUR
Gemeinde Büsumer Deichhausen	170,00 EUR
Gemeinde Burg (Dithmarschen)	2.140,00 EUR
Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt	380,00 EUR
Gemeinde Dörpling	320,00 EUR
Gemeinde Hövede	40,00 EUR
Gemeinde Krempel	310,00 EUR
Gemeinde Lunden	830,00 EUR
Gemeinde Marnerdeich	180,00 EUR
Gemeinde Norddeich	220,00 EUR
Gemeinde Pahlen	600,00 EUR
Gemeinde Sarzbüttel	370,00 EUR
Gemeinde Süderdeich	260,00 EUR
Gemeinde Süderhastedt	430,00 EUR
Gemeinde Wallen	20,00 EUR
Gemeinde Wesselburener Deichhausen	80,00 EUR
Gemeinde Westerborstel	60,00 EUR
Stadt Marne	2.500,00 EUR
Gemeinde Averlak	630,00 EUR

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide

Gemeinde Buchholz	1.080,00 EUR
Gemeinde Eddelak	1.400,00 EUR
Gemeinde Elpersbüttel	910,00 EUR
Gemeinde Epenwörden	820,00 EUR
Gemeinde Hemmingstedt	2.500,00 EUR
Gemeinde Hennstedt	1.930,00 EUR
Gemeinde Hochdonn	1.250,00 EUR
Gemeinde Immenstedt	110,00 EUR
Gemeinde Kaiser-Wilhelm-Koog	380,00 EUR
Gemeinde Krumstedt	540,00 EUR
Gemeinde Lehe	1.080,00 EUR
Gemeinde Neuenkirchen	1.040,00 EUR
Gemeinde Nindorf	1.210,00 EUR
Gemeinde Nordhastedt	2.500,00 EUR
Gemeinde Odderade	320,00 EUR
Gemeinde Oesterwurth	270,00 EUR
Gemeinde Osterrade	470,00 EUR
Gemeinde Ostrohe	940,00 EUR
Gemeinde Schafstedt	1.350,00 EUR
Gemeinde Schülp	470,00 EUR
Gemeinde St. Michaelisdonn	2.500,00 EUR
Gemeinde Tellingstedt	2.500,00 EUR
Gemeinde Tensbüttel-Röst	700,00 EUR
Gemeinde Wesseln	1.380,00 EUR
Gemeinde Windbergen	850,00 EUR
Gemeinde Wöhrden	1.330,00 EUR
Gemeinde Wrohm	730,00 EUR
Stadt Meldorf	2.500,00 EUR
Stadt Wesselburen	2.500,00 EUR
Gemeinde Arkebek	350,00 EUR
Gemeinde Barkenholm	270,00 EUR
Gemeinde Bergewöhrden	50,00 EUR
Gemeinde Bunsoh	1.310,00 EUR
Gemeinde Busenwurth	460,00 EUR
Gemeinde Dellstedt	1.220,00 EUR
Gemeinde Delve	1.090,00 EUR
Gemeinde Dingen	1.030,00 EUR
Gemeinde Eggstedt	1.200,00 EUR
Gemeinde Fedderingen	430,00 EUR
Gemeinde Frestedt	570,00 EUR
Gemeinde Friedrichsgabekoog	90,00 EUR
Gemeinde Friedrichskoog	2.500,00 EUR

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide

Gemeinde Gaushorn	320,00 EUR
Gemeinde Glüsing	190,00 EUR
Gemeinde Großenrade	790,00 EUR
Gemeinde Groven	220,00 EUR
Gemeinde Gudendorf	600,00 EUR
Gemeinde Hedwingenkoog	420,00 EUR
Gemeinde Hellschen-Heringsand-Unterschaar	290,00 EUR
Gemeinde Helse	1.380,00 EUR
Gemeinde Hemme	830,00 EUR
Gemeinde Hillgroven	130,00 EUR
Gemeinde Hollingstedt	470,00 EUR
Gemeinde Karolinenkoog	190,00 EUR
Gemeinde Kleve	650,00 EUR
Gemeinde Kronprinzenkoog	1.340,00 EUR
Gemeinde Kuden	970,00 EUR
Gemeinde Lieth	620,00 EUR
Gemeinde Linden	1.290,00 EUR
Gemeinde Lohe-Rickelshof	2.500,00 EUR
Gemeinde Neufeld	980,00 EUR
Gemeinde Neufelderkoog	210,00 EUR
Gemeinde Norderheistedt	230,00 EUR
Gemeinde Nordermeldorf	950,00 EUR
Gemeinde Norderwöhrden	420,00 EUR
Gemeinde Oesterdeichstrich	440,00 EUR
Gemeinde Ottenbüttel	440,00 EUR
Gemeinde Quickborn	280,00 EUR
Gemeinde Ramhusen	250,00 EUR
Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen	840,00 EUR
Gemeinde Reinsbüttel	640,00 EUR
Gemeinde Schalkholz	890,00 EUR
Gemeinde Schlichting	360,00 EUR
Gemeinde Schmedeswurth	320,00 EUR
Gemeinde Schrum	120,00 EUR
Gemeinde St. Annen	500,00 EUR
Gemeinde Stelle-Wittenwurth	730,00 EUR
Gemeinde Strübbel	140,00 EUR
Gemeinde Süderdorf	570,00 EUR
Gemeinde Süderheistedt (mit OT Hägen)	890,00 EUR
Gemeinde Thielenhemme	250,00 EUR
Gemeinde Trennewurth	400,00 EUR
Gemeinde Volsemenhusen	530,00 EUR
Gemeinde Warwerort	450,00 EUR

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide

Gemeinde Weddingstedt	2.500,00 EUR
Gemeinde Welmbüttel	680,00 EUR
Gemeinde Wennbüttel	120,00 EUR
Gemeinde Wesselburenerkoog	190,00 EUR
Gemeinde Westerdeichstrich	1.410,00 EUR
Gemeinde Wiemerstedt	250,00 EUR
Gemeinde Wolmersdorf	500,00 EUR
Stadt Brunsbüttel	3.500,00 EUR
Stadt Heide	<u>5.500,00 EUR</u>
	100.560,00 EUR

Im Eigenkapital wird ein Verlustvortrag von 2.724.324,85 Euro (Vorjahr 1.326.503,92 EUR) ausgewiesen.

4. Sonderposten

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse entwickelte sich wie folgt:

	EUR
Stand 01. Januar 2021	550.632,99
Zuführung 2021	0,00
Auflösung über Nutzungsdauer 2021	-16.256,87
Stand 31. Dezember 2021	534.376,12

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten am Bilanzstichtag und am Bilanzstichtag des Vorjahres haben eine Laufzeit von unter einem Jahr, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten:

	<u>Restlaufzeit</u> <u>bis 1 Jahr</u> <u>EUR</u>	<u>Restlaufzeit</u> <u>1-5 Jahre</u> <u>EUR</u>	<u>Restlaufzeit</u> <u>über 5 Jahre</u> <u>EUR</u>
Gegenüber Kreditinstituten	1.764.722,00 (Vj. 271.920,00)	11.953.036,00 (Vj 10.178.474,00)	71.976.322,00 (Vj. 59.576.606,00)
Aus Lieferungen und Leistungen	10.617.173,77 (Vj. 7.425.624,09)	0,00 (Vj 0,00)	0,00 (Vj 0,00)
Sonstige Verbindlichkeiten	8.005.375,08 (Vj. 4.000.268,00)	0,00 (Vj 0,00)	0,00 (Vj 0,00)
Gesamt	20.387.270,85 (Vj 11.697.812,09)	11.953.036,00 (Vj 10.178.474,00)	71.976.322,00 (Vj 59.576.606,00)

Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern bestanden zum 31. Dezember 2021 nicht.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen gem. § 285 Nr. 3 HGB bestehen zum Stichtag in Form der Verpflichtungen aus einem Projektierungs- und Bauvertrag.

IV. Sonstige Angaben

1. Personal

Der Zweckverband beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 wie im Vorjahr keine fest angestellten Mitarbeiter.

2. Organe

Verbandsvorsteher

Herr Peter Schoof, Bürgermeister (Verbandsvorsteher)

Frau Ingrid Del Bufalo, Bürgermeisterin (1. stellvertr. Verbandsvorsteher)

Frau Elke Jasper, Bürgermeisterin (2. stellvertr. Verbandsvorsteher bis 30.09.2021)

Herr Dieter Kurzke, Bürgermeister (2. stellvertr. Verbandsvorsteher ab 15.11.2021)

Die Verbandsvorsteher üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Herr Peter Schoof erhielt im Jahr 2021 insgesamt 1.212,00 EUR Aufwandsentschädigung.

Frau Ingrid Del Bufalo erhielt im Jahr 2021 insgesamt 606,00 EUR Aufwandsentschädigung.

Frau Elke Jasper erhielt im Jahr 2021 insgesamt 505,00 EUR Aufwandsentschädigung.

Herr Dieter Kurzke erhielt im Jahr 2021 insgesamt 101,00 EUR Aufwandsentschädigung.

Die Betriebsführung des Breitbandzweckverbandes Dithmarschen erfolgt durch den Kreis Dithmarschen in Zusammenarbeit mit der Entwicklungsgesellschaft Westholstein GmbH.

Mitglieder des allgemeinen Ausschusses:

Harm Schloe (Vorsitzender)

Bezüge 2021: 606,00 EUR Aufwandsentschädigung

Dr. Klaus Braak (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 0,00 EUR

Martin Schmedtje (1. Stellvertretender Vorsitzender)

Bezüge 2021: 31,00 EUR Sitzungsgeld

Peter Hollmann (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 0,00 EUR

Dirk Haalck (2. Stellvertretender Vorsitzender)

Bezüge 2021: 31,00 EUR Sitzungsgeld

Thies Wellnitz (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 0,00 EUR

Jens Lahrnsen

Bezüge 2021: 31,00 EUR Sitzungsgeld

Gabriele Beetz (Stellvertreterin)

Bezüge 2021: 31,00 EUR

Hans-Jürgen Lütje

Bezüge 2021: 0,00 EUR Sitzungsgeld

Klaus Nicolay (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 62,00 EUR Sitzungsgeld

Dieter Gähje

Bezüge 2021: 31,00 EUR Sitzungsgeld

Walter Krotzek (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 31,00 EUR Sitzungsgeld

Ingrid Del Bufalo

Bezüge 2021: 62,00 EUR Sitzungsgeld

Klaus Busch-Claußen (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 0,00 EUR Sitzungsgeld

Peter Schoof

Bezüge 2021: 31,00 EUR Sitzungsgeld

Elke Jasper (Stellvertreterin - bis 30. September 2021))

Bezüge 2021: 0,00 EUR Sitzungsgeld

Dieter Kurzke (Stellvertreter - ab 15. November 2021)

Bezüge 2021: 0,00 EUR Sitzungsgeld

Leroy Ugiagbe

Bezüge 2021: 62,00 EUR Sitzungsgeld

Bernd Steffens (Stellvertreter)

Bezüge 2021: 62,00 EUR Sitzungsgeld

3. Prüfungskosten

Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 sind im Jahresabschluss 3.000,00 Euro berücksichtigt.

4. Sonstiges

Ereignisse von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag haben sich nicht ergeben. Die veränderte Situation in Europa hat enorme wirtschaftliche Verwerfungen verursacht, wobei neben die Verfügbarkeit von Baustoffen und Baukapazitäten auch ein höheres preisliches Bewusstsein der Verbraucher getreten ist. Aktuell sehen wir noch keine direkten Auswirkungen auf die Bautätigkeit bzw. das Geschäftsmodell des Verbandes. Die Organe des Verbandes beobachten die Entwicklung

Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide

fortlaufend und können so bei Bedarf negativen Entwicklungen entgegensteuern.

Es wird der Verbandsversammlung vorgeschlagen, das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

Brunsbüttel, 19. August 2022

Peter Schoof

Verbandsvorstehender

Dr. Guido Austen

Geschäftsführer

Betriebsführungsgesellschaft

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten			31.12.2021	Kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR		01.01.2021 EUR	Zugänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Sachanlagen									
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte inklusive Bauten auf fremden Grundstücken	6.030,42	0,00	0,00	6.030,42	0,00	0,00	0,00	6.030,42	6.030,42
2. Rohrleitungen	35.944.128,02	13.430.937,97	2.484.577,55	51.859.643,54	805.893,02	731.487,27	1.537.380,29	50.322.263,25	35.138.235,00
3. Glasfaserkabel	5.503.244,75	1.530.154,62	161.372,44	7.194.771,81	291.752,75	222.399,08	514.151,83	6.680.619,98	5.211.492,00
4. Hausanschlüsse	12.889.923,54	6.205.617,24	409.955,44	19.505.496,22	576.858,54	541.109,46	1.117.968,00	18.387.528,22	12.313.065,00
5. POP-Gebäude	2.092.445,45	684.600,67	415.897,39	3.192.943,51	120.902,45	107.878,52	228.780,97	2.964.162,54	1.971.543,00
6. Andere Betriebs- und Geschäftsaustattung	306.983,20	700,00	0,00	307.683,20	5.020,20	6.252,00	11.272,20	296.411,00	301.963,00
7. Betriebs- und Geschäftsaustattung	2.830,24	0,00	0,00	2.830,24	581,24	258,00	839,24	1.991,00	2.249,00
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.744.618,01	5.299.348,69	-3.471.802,82	5.572.163,88	0,00	0,00	0,00	5.572.163,88	3.744.618,01
	60.490.203,63	27.151.359,19	0,00	87.641.562,82	1.801.008,20	1.609.384,33	3.410.392,53	84.231.170,29	58.689.195,43

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 der Breitband-Zweckverband Dithmarschen, Heide

Grundlage des Unternehmens

Die Gemeinden und Städte des Kreises Dithmarschen haben sich gemäß § 2 Abs. 1 GkZ am 23.03.2012 zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Dessen Aufgabe ist es, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandsetzung und Wartung der passiven Infrastruktur für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die technische Umsetzung (z.B. beim Bau) des Breitbandnetzes zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungsrechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen eines Pächters / Betreibers vorzubehalten. Gleiches gilt für die Bereiche Vertrieb und Marketing.

Verbandsmitglieder des BZV Dithmarschen sind alle kreisangehörigen Gemeinden und Städte.

Gemäß Satzung obliegt die Betriebs- und Geschäftsführung dem Kreis Dithmarschen, der seinerseits mit dieser Aufgabe die Abteilung Technik der Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH (eg-westholstein) betraut hat. Hierfür liegen alle zugehörigen Beschlüsse des Zweckverbandes und des Kreistages vor, sowie die Zustimmung der Kommunalaufsicht im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Die eg-westholstein hat die Aufgabe der Betriebs- und Geschäftsführung seit dem 01.01.2016 inne. Die Entwicklungsgesellschaft Brunsbüttel hat sich mit Wirkung vom 1.7.2021 an in Entwicklungsgesellschaft Westholstein umbenannt.

Organe des BZV Dithmarschen sind gem. § 8 GkZ i.V.m. § 4 Verbandssatzung die Versammlung und der Vorstandsvorsitzende. Ferner wurde ein allgemeiner Ausschuss gebildet, gem. § 12 Abs. 4 GkZ i. V. m. § 8 Verbandssatzung. Dem allgemeinen Ausschuss gehören 9 Personen an, so dass jedes Amt im Kreis und die kreisfreien Städte die Möglichkeit haben mit mindestens einer Person im Ausschuss mitzuwirken.

Der Vorstand des Breitband-Zweckverbandes Dithmarschen ist seit der Wahl vom 22.08.2018 mit folgenden Mitgliedern besetzt:

Verbandsvorsteher:	Bürgermeister Peter Schoof, Wöhrden
1. Stellvertreterin:	Bürgermeisterin Ingrid Del Bufalo, Bunsöh
2. Stellvertreterin:	Bürgermeisterin Elke Jasper, Tellingstedt
	Ab 15.11.2021 Bürgermeister Dieter Kurzke

Geschäftsentwicklung

Das Geschäftsmodell des BZVD sieht vor, dass der Verband die sogenannte passive Infrastruktur eines Glasfasernetzes in sein Eigentum übernimmt. Dieses passive Netz wird langfristig (25 Jahre) an einen Netzbetreiber verpachtet. Der Netzbetreiber organisiert und sichert den Betrieb des Netzes und damit die Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Die Pachteinnahmen sollen so bemessen sein, dass aus ihnen der gesamte Kapitaldienst des passiven Netzes geleistet werden kann.

Nach erfolgter Markterkundung wurde, ausgehend vom hier beschriebenen Geschäftsmodell, die Planung, der Bau und der spätere Betrieb des Breitbandnetzes europaweit ausgeschrieben. Der Zuschlag ist 2015 den Stadtwerken Neumünster (SWN) erteilt worden. Das Angebot der SWN wurde durch zwei externe Berater wirtschaftlich geprüft und bewertet. Im Ergebnis sind das Angebot der SWN und die Expertisen der beiden Berater die Basis für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Verbandes. Unter Zugrundelegung verschiedener Rahmenbedingungen wurde von den Beratern ein Businessplan für die kommenden 25 Jahre entwickelt. Aktuell und für die kommenden Jahre gilt es im Rahmen der Geschäftsentwicklung diesen Businessplan mit der tatsächlichen Geschäftsentwicklung abzugleichen und basierend auf diesem Abgleich die weitere Geschäftsentwicklung des Verbandes zu steuern.

Ertragslage

Der BZVD soll seine Erträge zum weit überwiegenden Teil aus der Verpachtung des passiven Netzes erwirtschaften. Da in 2016 der erste Bauabschnitt des Netzes gebaut wurde, konnten in 2017 erstmalig Pachteinnahmen verbucht werden. Für das Wirtschaftsjahr 2021 erzielte der Verband Einnahmen in Höhe von 1.332 Teuro, was einer Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr entspricht. Erstmals ist es gelungen durch laufende Einnahmen die (zahlungswirksamen) Kosten zu decken. Das negative Jahresergebnis entsteht durch die Erfassung der Abschrei-

bung. Dieser Effekt war in der Ertragsplanung bei Gründung des Verbandes auch so antizipiert worden.

Ferner hat der Verband Erträge aus einem durchgeleiteten Zuschuss vom Kreis Dithmarschen für die Aufwendungen der Verwaltung, sowie aus Fördermitteln für die rechtliche Beratung und den geplanten Ausbau in den sogenannten Außengebieten.

Finanzlage

Entsprechend der Ausbauplanung von SWN wurde die Liquidität des Verbandes, die benötigt wird um die laufenden Ausbaurückstellungen zu tragen zu können, vollständig über zwei weitere Darlehen in 2021 sichergestellt. Nach Absprache mit SWN war für 2021 ein Baukostenvolumen von 30,72 Mio. Euro (1) veranschlagt. Um die Liquidität für 2021 sicherzustellen wurden im September 2021 insgesamt 28,98 Mio. Euro an Kredite aufgenommen. Diese Summe wurde bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein und - nach einer Ausschreibung - bei einer Drittbank (DKB) eingeworben. Die Auszahlung der Darlehen erfolgte termingerecht gemäß Zahlungsplan.

Die Inrechnungstellung von Bauleistungen erfolgte durch SWN nur mit erheblichen Abweichungen zu den Vorgaben im Zahlungsplan (1), deshalb ist die Liquiditätslage des Verbandes deutlich besser als vorgesehen, mit der Einschränkung, dass diese vollständig kreditfinanziert war.

Vermögenslage

Fazit der bisherigen Geschäftsentwicklung

Von dem ursprünglichen Businessplan aus dem Jahre 2015 (2) weicht die tatsächliche Geschäftsentwicklung inzwischen deutlich ab. Der Businessplan wird deshalb nicht weiter zum Vergleich der geplanten zur tatsächlichen Geschäftsentwicklung herangezogen. Bezugsgröße ist der im Jahr 2020 ausgestellte Wirtschaftsplan 2021 (3) Der Wirtschaftsplan 2021 ging von einem negativen Geschäftsergebnis 2021 in Höhe von -1.524 Teuro nach Steuern aus. Das tatsächliche Ergebnis wird im Jahresbericht 2021 (4) mit -1.220 Teuro ausgewiesen. Der Grund für diese Abweichung liegt vor allem darin begründet, dass der Ausbau nicht nach den zeitlichen und finanziellen Annahmen der Bauplanung (1) umgesetzt worden ist. Das AG 20 (Lunden u.a.) waren für 2021 in der Bauplanung nicht vorgesehen. Mit der Vermarktung des AGs ist aber Mitte des Jahres begonnen worden. Im Berichtsjahr liefen deshalb für das AG Investitionen in Höhe von 1 Mio Euro auf. Zu Minderinvestitionen ist es beispielsweise im AG 10

gekommen. Geplant waren Ausgaben in Höhe von 1,5 Mio Euro, tatsächlich sind diese nicht getätigt worden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 27 Mio € an Investitionen getätigt. Die Gesamtinvestitionen liegen bei ca. 87 Mio €. Die Investitionen liegen ca. 0,7 Mio € über dem Wirtschaftsplan (3). Dies liegt hauptsächlich an sog. Nachzügler, Hausanschlüsse die nachträglich in schon fertiggestellten AG gebaut werden.

Die Gesamtbewertung für das Jahr 2021 ist positiv. Die Baugeschwindigkeit liegt weiter auf einem guten Niveau. Insgesamt sind 16 Ausbaugebiete fertig gestellt. Der Gesamtausbau liegt im Plan.

Zum 31.12.2021 waren rund 9.400 Haushalte an das Glasfasernetz angeschlossen, mit in Summe 16.500 Kundenverträge.

Der Jahresabschluss 2021 konnte erst im Laufe des 3. Quartal 2022 erstellt werden, da die Schlussrechnungen für die AGs 14, 15 und 16, die alle im Jahr 2021 Bautechnisch abgenommen wurden, von SWN erst im 2. Quartal gestellt wurden.

Prognosebericht

Der weitere Erfolg für den Ausbau des Glasfasernetzes ist nach wie vor gekoppelt an den Vermarktungserfolg. Die Erfahrungen aus den letzten Vermarktungsaktionen haben sehr klar gezeigt, dass die Bürger nur bereit sind Anschlussverträge zu zeichnen, wenn vermeintlich wettbewerbsfähige Konditionen angeboten werden. Vermeintlich deshalb, weil aktuell kein Wettbewerber technisch vergleichbar leistungsfähige Anschlüsse überhaupt anbieten kann. Die technischen Unterschiede und Vorzüge des Glasfasernetzes sind den Kunden sehr schwer zu vermitteln. Letztlich zählt der Preis, weitgehend unabhängig vom tatsächlichen Leistungspaket. Diese Entwicklung macht die weitere wirtschaftliche Entwicklung im Gesamtprojekt weder für SWN noch für den Verband einfacher. Die Margen je Vertrag sind damit rückläufig und müssen folglich über ein Mehr an Verträgen kompensiert werden. Im Berichtsjahr wurden in den AGs 17, 18, 20, 21, 23 und 26 Vermarktungen durchgeführt. Einige der Vermarktungen wurden beendet, ohne das die geforderte Quote erreicht wurde. SWN hat von sich aus den Baustart in den betroffenen AGs verkündet, weil sich das Marketing sicher war, das durch eine konsequent Weitervermarktung bis zum Baustart die Quoten noch erreicht werden. Rückblicken ist diese Strategie auch aufgegangen.

Entsprechender Aufwand in der Vermarktung ist aber nach wie vor zwingend erforderlich, wie die zögerliche Vermarktung von Heide zeigt. Wie in allen Vermarktungsgebieten ist auch hier - bedingt durch die Covid-19-Pandemie – die Vermarktung besonders schwierig. Es konnten kei-

ne Infoveranstaltungen stattfinden und teilweise war auch der Vorort-Service bei den Servicezeiten im Vermarktungszeitraum nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dies hat viele der Vermarktungen verzögert.

Der Ausbau in den Außengebieten hat weiterhin eine hohe Priorität. Anfang 2021 musste eine Betreiber Ausschreibung erfolglos beendet werden. Diese Ausschreibung umfasste die Außengebiete in den Ausbaugebieten 1-5. Trotz eines Bieters konnten die Verhandlungen zu keinen für den Verband tragfähigen Ergebnis geführt werden. Für einen zweiten Förderantrag wurden die Außenlieger in allen Ausbaugebieten zusammengefasst und nach einer weiteren Markterkundung Fördermittel aus dem Bundesförderprogramm Gigabit beantragt. Im April 2021 hat der Verband Bundesfördermittel in Höhe von 30 Mio € erhalten. Dies entspricht 50% der geplanten Bausumme. Für weitere 25% der Bausumme liegt eine Förderzusage aus Landesmitteln des Sondervermögen IMPULS 2030 vor. Für die verbleibenden 25% Eigenmittel liegt eine Finanzierungszusage durch den Kreis Dithmarschen vor. Im Berichtsjahr wird eine europaweite Betreiber Ausschreibung im Verhandlungsverfahren durchgeführt.

Chancen- und Risikobericht

Die letzten Vermarktungen haben wieder gezeigt, dass der auf der politischen Ebene allseits geforderte Glasfaserausbau sich bei der Bevölkerung noch nicht als eine Notwendigkeit für die zukünftige und strategische Entwicklung unserer Region durchgesetzt zu haben. Weiterhin sind sowohl Privatpersonen aber auch Gewerbetreibende in den ländlichen Zentralorten mit der aktuellen Versorgungssituation zufrieden. Trotz des hohen Aufwands für die Vermarktung werden die notwendigen Quoten nur schwer oder nicht erreicht. Alle Prognosen sind bisher davon ausgegangen, dass aufgrund der schlechten Versorgungssituation, die Vermarktung ein Selbstläufer ist und die daraus resultierenden hohen Anschlussquoten die wirtschaftliche Basis für den Netzausbau sind.

Diese Grundüberlegung ist nach den aktuellen Vermarktungszahlen neu zu bewerten. Damit ist auch ein einfaches „weiter so“ nicht möglich, da schlichtweg die wirtschaftliche Grundlage in einigen Gemeinden oder Teilgebieten fehlt. SWN und der BZVD werden die Situation laufend analysieren und Ausbaukonzepte, Vermarktungsstrategien und den wirtschaftlichen Rahmen anpassen müssen.

Fazit

Für den BZVD war 2021 - bezogen auf die Ausbaugeschwindigkeit - ein erfolgreiches Jahr.

Trotz Covid-19 Pandemie konnten die Bauzeitenpläne eingehalten werden. Die Neuvermarktung war unter den gegebenen Randbedingungen sehr schwierig, konnte aber dennoch in den Vermarktungsgebieten mit einer Ausbauzusage abgeschlossen werden.

In den kleinen Landgemeinden gab und gibt es weiterhin sehr viel Unterstützung für den Glasfaserausbau. Gerade in diesen Gemeinden werden die Vermarktungsziele mit Bravour erreicht. Die städtischen Bereiche sind zunehmend schwieriger zu vermarkten. Hier macht sich die KVZ-Überbaustrategie der Telekom der letzten Jahre bemerkbar. Die Kunden haben gefühlt, eine für ihre Bedürfnisse ausreichende hohe Internetgeschwindigkeit. Nur mit einem guten Angebot in Leistung und Preis (5) und einer guten Kundenansprache gelingt es Verträge abzuschließen. Unter den Pandemiebedingungen macht sich das Fehlen der direkten Kundenansprache deutlich bemerkbar.

Ziel bleibt bis 2023 in Dithmarschen flächendeckend ein Glasfasernetz in den Kerngebieten realisiert zu haben.

Brunsbüttel, den 19.08.2022

Peter Schoof
Verbandsvorsteher

Dr. Guido Austen
Geschäftsführung

Verweise

1. SWN. BZVD_Baukostenplanung Zahlungsplan 2021.pdf. 2021.
2. WR. 15-04-22 BC ZV Dithmarschen Basisszenario.pdf. 2015.
3. egw. WP2021 mit Unterschrift.pdf. 2021.
4. —. JA21.xls. 2021.
5. SWN. ANSICHT_SWN_PK-Broschuere_2020_v09_low.pdf. 2020.
6. egw. Lagebericht 2020.pdf. 2020.

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen für das Geschäftsjahr 2021

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäfts-/Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts-/Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die egw wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung zum Betriebsführer bestellt und vertritt den Verband vergleichbar einem Geschäftsführer. Die Rechte und Pflichten sind in einem Betriebsführervertrag geregelt. In der Satzung des Verbandes und in der Geschäftsordnung sind die Zuständigkeiten sowie die Aufgabenverteilung des Überwachungsorgans festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Aufgabenverteilung und die Einbindung in die Geschäftsprozesse nicht sachgerecht sind.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden regelmäßige Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses des Verbandes statt. Der Betriebsführer hat jeweils ein Protokoll erstellt und dies allen Verbandsmitgliedern zugänglich gemacht.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäfts-/Konzernleitung tätig?**

Entfällt.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäfts-/Konzernleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Für die Betriebsführung erhält der Betriebsführer eine jährliche Festvergütung. Diese erhöht sich jährlich um einen festgelegten Prozentsatz.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Betriebsführer verfügt über ein Organisationshandbuch. Das Handbuch beinhaltet einen Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten hervorgehen. Der Breitband Zweckverband selbst hat kein vergleichbares Organisationshandbuch, da alle erforderlichen Regelungen bereits in der Satzung getroffen sind. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass nicht nach diesen Anweisungen verfahren wird. Nach Aussage der gesetzlichen Vertreter und unseren Prüfungsfeststellungen erfolgt eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Organisationsstrukturen durch die Geschäftsführer des Betriebsführers.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention wurden durch die Geschäftsführung des Betriebsführers im Rahmen der vorgegebenen Arbeitsanweisungen sowie des internen Kontrollsystems getroffen und dokumentiert.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Das Organisationshandbuch des Betriebsführers enthält Richtlinien und Arbeitsanweisungen für alle wesentlichen Entscheidungsprozesse. Anhaltspunkte, dass Richtlinien oder Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse nicht eingehalten wurden, haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Wesentlicher Vertrag ist der Vertrag mit den Stadtwerken Neumünster über Bau und Betrieb des Breitband-Netzes, der ordnungsgemäß verwahrt wird. Dieser Vertrag ist der Verbandsversammlung bekannt und kann durch den Betriebsführer nicht neu- oder nachverhandelt werden.

**Fragenkreis 3:
Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling****Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Der unter Fragenkreis 2 Buchstabe e genannte Vertrag enthält einen Zeitplan, einen Finanzierungsplan und einen Netzausbauplan. Der Betriebsführer setzt die Vorgaben aus diesem entspre-

chend um.

Nach unserer Einschätzung entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Verbandes.

b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden einmal monatlich durch den Betriebsführer systematisch untersucht. Hierüber wird in den Versammlungen des Allgemeinen Ausschusses berichtet.

c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Nach unserer Einschätzung entsprechen das Rechnungswesen und die Kostenrechnung den Anforderungen des Verbandes.

d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches unter anderem eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement unterliegt dem Betriebsführer. Liquiditätskontrollen finden regelmäßig statt. Die Kreditüberwachung findet anhand der jeweiligen Zins- und Tilgungspläne statt.

e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet, jedoch u.E. auch nicht erforderlich.

f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen wurden. Das Mahnwesen ist ordnungsgemäß.

g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die gegen ein ordnungsgemäß eingerichtetes Controlling sprechen.

h. Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Für verschiedene Risikobereiche wurden Einzelrisiken identifiziert, beschrieben und bewertet sowie notwendige Sicherungsmaßnahmen genannt. Eine Aktualisierung des Risikofrüherkennungssystems erfolgt jährlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, wenn die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Maßnahmen nicht ausreichend oder nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen werden schriftlich in ausreichender Form dokumentiert. Die Durchführung der Maßnahmen wird durch den Betriebsführer überwacht. Die schriftliche Dokumentation lag uns vor.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden einmal jährlich systematisch dem aktuellen Geschäftsumfeld entsprechend angepasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Derartige Geschäfte werden nach unseren Feststellungen und den uns erteilten Auskünften nicht getätigt.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt, als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe Antwort zu a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf:

- Erfassung der Geschäfte,

- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
- **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Siehe Antwort zu a).

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Siehe Antwort zu a).

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Siehe Antwort zu a).

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der Betriebsführer bzw. der Zweckverband selbst verfügen über keine interne Revision. Nach unserer Einschätzung ist aufgrund der überschaubaren Größe des Unternehmens die Einführung einer internen Revision entbehrlich.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentliche miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisungen und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe Antwort zu a).

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe Antwort zu a).

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe Antwort zu a).

-
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Bei Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die gemäß Satzung der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, sind die Zustimmungen nach den Erkenntnissen unserer Prüfung rechtzeitig eingeholt worden.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an den genannten Personenkreis lag im Berichtsjahr nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die nicht mit den genannten oder vergleichbaren Vorschriften und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die wesentlichen Investitionen und deren Finanzierung werden im Rahmen des jährlich zu erstellenden Investitionsplans der Verbandsversammlung bzw. dem Allgemeinen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht**

ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine derartigen Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach den Feststellungen unserer Prüfung wird die Auftragsabwicklung im Rahmen der im Wirtschaftsplan genehmigten Investitionen systematisch laufend überwacht.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Das für das abgelaufene Geschäftsjahr geplante Investitionsvolumen wurde nicht überschritten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegulungen

a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nach unseren Feststellungen haben sich keine Verstöße ergeben.

b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Vergleichsangebote für Kapitalaufnahmen sowie Geldanlagen werden nach den uns erteilten Auskünften in ausreichendem Umfang eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Betriebsführer unterrichtet in den Verbandsversammlungen bzw. Sitzungen des Allgemeinen Ausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach unseren Feststellungen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach unseren Feststellungen wurde das Überwachungsorgan zeitnah und regelmäßig unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr war keine entsprechende Berichterstattung erforderlich.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach Erkenntnis unserer Prüfung gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Entfällt.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäfts-/Konzernleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte sind angabegemäß nicht aufgetreten.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Derartiges Vermögen besteht nicht.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden nicht identifiziert.

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung**a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Verband finanziert sich nahezu ausschließlich über Fremdmittel. Für die bestehenden Investitionsverpflichtungen werden mit einer angemessenen Vorlaufzeit Finanzierungsangebote eingeholt und den Entscheidungsgremien zur Beratung vorgelegt.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Im Berichtsjahr hat der Verband keine direkten Fördermittel für Investitionen erhalten. Lediglich für die Projektentwicklungskosten gab es eine anteilige Erstattung.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Im Zusammenhang mit der Erstellung des wirtschaftlichen Konzeptes des Verbandes wurden verschiedene Beratungsunternehmen beauftragt, Szenarioanalysen zu erstellen, um wirtschaftliche Risiken transparent zu machen. Da sich der Verband noch in der "Startphase" befindet, kann derzeit keine abschließende Aussage zur Eigenkapitalausstattung getroffen werden. Dies hängt neben dem Investitionsvolumen vor allem von der Entwicklung der zukünftigen Fremdkapitalkosten ab.

-
- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Entfällt

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?**

Der Verband ist nur in einem Segment tätig, daher entfällt die Frage.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Entfällt.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Einzelgeschäfte, die bedeutsam für die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft sind, wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Antwort zu a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Verband bzw. das Netz befindet sich noch in der Aufbauphase.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.